

## Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Wasserkraftreserve

zwischen

### **Swissgrid AG**

Bleichemattstrasse 31, Postfach, CH-5000 Aarau

UID: CHE-112.175.457

- nachstehend «**Swissgrid**» -

und

### **Unternehmen:**

Adresse:

UID:

- nachstehend die «**Vertragspartnerin**» oder die «**Wasserkraftreserveverantwortliche**» -

jeweils einzeln als die «**Partei**» und gemeinsam als die «**Parteien**» bezeichnet, wird der vorliegende **Rahmenvertrag für der Teilnahme an der Wasserkraftreserve** geschlossen:

- nachstehend die «**Vereinbarung**» -

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Eingangsbestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe und Definitionen</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile</b>	<b>4</b>
3.1	Vereinbarungsgegenstand	4
3.2	Vereinbarungsbestandteile	4
<b>4</b>	<b>Präqualifikation</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Ausschreibungen und Zuschläge</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Vorhaltung und Erbringung der Wasserkraftreserve</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Fehlende Markträumung und Abruf</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Abrechnung und Entschädigung</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Kontaktstellen</b>	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Konventionalstrafen</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Haftung</b>	<b>9</b>
<b>13</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
13.1	Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz	10
13.1.1	Grundsätze	10
13.1.2	Daten und Informationen an Dritte	10
13.1.3	Telefongespräche	11
13.2	Vereinbarungsdauer	11
13.3	Ausserordentliche Kündigung	12
13.3.1	Rechtsfolgen	12
13.4	Änderungen, Schriftformerfordernis	12
13.5	Rechtsnachfolge	13
13.6	Höhere Gewalt	13
13.7	Vereinbarungssprache	13
13.8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
13.9	Anzahl der Exemplare	14
13.10	Salvatorische Klausel	14

## 1 Eingangsbestimmungen

Gestützt auf Artikel 9 und Artikel 30 Absatz 2 StromVG (SR 734.7), hat der Bundesrat die Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV; SR 734.722) erlassen. Mit der WResV soll für den Winter und den Frühling eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Stromversorgung wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle geschaffen werden. Die Absicherung erfolgt in Form einer Stromreserve. Unter anderem ist vorgesehen, dass Swissgrid grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen hydrologischen Jahres die Aufgabe zukommt, die Ausschreibung zur Bildung der Wasserkraftreserve durchzuführen sowie deren Modalitäten vorgängig festzulegen. Soweit erforderlich, kann Swissgrid hierbei eine Konkretisierung der Eignungs- und Zuschlagskriterien vornehmen (Artikel 3 Absatz 1 WResV).

Darüber hinaus legt die ElCom jährlich die Eckwerte und weitere Aspekte der Wasserkraftreserve fest (Artikel 2 WResV).

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen Swissgrid und der Wasserkraftreserveverantwortlichen (nachfolgend «WKRV») unter anderem im Zusammenhang mit den Ausschreibungen und der Vorhaltung der Reserve, einem allfälligen Abruf sowie der jeweiligen Entschädigung durch Swissgrid.

## 2 Begriffe und Definitionen

- (1) Die in der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) verwendeten Begriffe werden gemäss den jeweils gültigen Definitionen des StromVG, der StromVV sowie der aktuellen Version des Glossars der VSE Branchendokumente verwendet. Das Glossar wird auf der Website des VSE ([www.strom.ch](http://www.strom.ch)) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und kann dort durch die WKRV eingesehen werden.
- (2) Zusätzlich gelten für diese Vereinbarung (einschliesslich deren Anhänge) die folgenden Begriffe:

Abk.	Begriffe	Beschreibung
	<b>Fehlende Markträumung</b>	Eine fehlende Markträumung liegt vor, wenn an der Strombörse für die Schweiz (EPEX SPOT Day-Ahead Auction CH) für den Folgetag die nachgefragte Energiemenge das Energieangebot übersteigt.
	<b>Hydrologisches Jahr</b>	Das hydrologische Jahr wird definiert als der Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September des Folgejahres. Es berücksichtigt das frühere Einsetzen der Wasserbindung durch Schnee und Eis in den Hochalpen.
	<b>Ungeplanter Ausfall</b>	Ein ungeplanter Ausfall ist eine ungeplante Ausserbetriebnahme.
<b>SDL B&amp;E</b>	<b>Systemdienstleistungen Beschaffung und Einsatz</b>	SDL B&E ist die von Swissgrid für die Beschaffung und den Einsatz der WKR genutzte Plattform, über welche die WKRV insbesondere Angebote abgeben kann und der Fahrplanaustausch abgewickelt wird.

<b>SDV</b>	<b>Systemdienstleistungsverantwortliche</b>	Ein Unternehmen, das mit Swissgrid einen Rahmenvertrag für die Teilnahme an der Primär-, Sekundär- oder Tertiärregelung abgeschlossen hat.
	<b>Vorhalteperiode</b>	Als Vorhalteperiode gilt der Zeitraum vom 01.02.2024, 0:00 Uhr, bis 13.05.2024, 00:00 Uhr.
<b>WKR</b>	<b>Wasserkraftreserveverantwortliche</b>	Die Vertragspartnerin
<b>WKR</b>	<b>Wasserkraftreserve</b>	
<b>WKK</b>	<b>Wasserkraftwerkskomplex</b>	Ein Wasserkraftwerkskomplex ist ein System von einem oder mehreren Stauseen und Wasserkraftwerken, die einen hydrologischen Zusammenhang aufweisen. Die konkreten WKK sind der «Liste der Wasserkraftwerkskomplexe» im Anhang der «Eckwerte für die Errichtung einer Wasserkraftreserve im jeweiligen hydrologischen Jahr» der EICom zu entnehmen.

### 3 Vereinbarungsgegenstand und -bestandteile

#### 3.1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung beinhaltet die allgemeinen Regelungen für die Parteien hinsichtlich der Beschaffung und des Abrufs der Wasserkraftreserve (nachfolgend «WKR») durch Swissgrid bei der Vertragspartnerin.
- (2) Der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung berechtigt die Vertragspartnerin, während den durch Swissgrid durchgeführten Ausschreibungen der WKR ein Angebot oder mehrere Angebote abzugeben. Sofern Swissgrid während den Ausschreibungen ein Angebot einer Vertragspartnerin zu dem von der Vertragspartnerin geforderten Preis akzeptiert, kommt automatisch ein Vertrag zustande.
- (3) Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung bestätigt und gewährleistet die Vertragspartnerin, die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung der WKR zu erfüllen. Diese Vereinbarung regelt daher auch die Modalitäten der Erbringung des entsprechenden Nachweises durch die Vertragspartnerin (Präqualifikation).
- (4) Aus dem Abschluss dieser Vereinbarung ergibt sich keinerlei Anspruch der jeweiligen Partei auf Abschluss eines Vertrages zur Vorhaltung und Lieferung von Energie.

#### 3.2 Vereinbarungsbestandteile

- (1) Integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung bilden die folgenden Anhänge:
  - (a) **Anhang:** Präqualifikationsbedingungen,
  - (b) **Anhang:** Ausschreibungsbedingungen,
  - (c) **Anhang:** Anforderung an Fahrplandaten,
  - (d) **Anhang:** Partnerwerksbeteiligungen,

- (e) **Anhang:** Kontaktdatenblatt,
  - (f) **Anhang:** Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung,
  - (g) **Anhang:** Einwilligungserklärung.
- (2) Die aufgeführten Anhänge werden auf der Website von Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) in der für diese Vereinbarung gültigen Fassung publiziert und können dort durch die Vertragspartnerin eingesehen werden.
- (3) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vereinbarungsdocument und einem Anhang sind die jeweiligen Bestimmungen des entsprechenden Anhanges massgebend. Falls Widersprüche zwischen den Anhängen bestehen, gilt die in Absatz (1) dargestellte, absteigende Reihenfolge.

## 4 Präqualifikation

- (1) Mit Inkrafttreten der Vereinbarung (vgl. Ziffer 13.2) hat die Vertragspartnerin als Antragstellerin nachzuweisen, dass sie die technisch-organisatorischen Anforderungen für die Vorhaltung und etwaige Erbringung der reservierten Energie erfüllt und hat die im **Anhang** «Präqualifikationsbedingungen» erforderlichen Informationen per E-Mail an die im Anhang aufgeführte E-Mailadresse zu übermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Präqualifikation oder die erforderlichen Informationen bereits aufgrund der Rahmenverträge für die Teilnahme an der Primär-, Sekundär-, oder Tertiärregelung erbracht wurden. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen im **Anhang** «Präqualifikationsbedingungen» aufgeführten und Swissgrid noch nicht zur Verfügung gestellten Informationen an Swissgrid an die im Anhang aufgeführte E-Mailadresse zu übermitteln.
- (2) Swissgrid ist den in Absatz (1) Satz 1 genannten Fällen berechtigt, entsprechende Daten und Informationen einzufordern und kann auf ihr bereits vorhandene Daten zugreifen sowie diese für die Zwecke der vorliegenden Vereinbarung verwenden.
- (3) Die WKRV bestätigt darüber hinaus, sämtliche Anforderungen für die Erstellung und Lieferung der erforderlichen Fahrpläne gemäss dem **Anhang** «Anforderung an Fahrplandaten» zu erfüllen.
- (4) Auf eine erfolgreiche Präqualifikation des Kraftwerks folgt eine Bestätigung auf unbestimmte Dauer, beginnend mit dem Zeitpunkt der Präqualifikation und vorbehaltlich der fortgesetzten Gültigkeit der im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens an Swissgrid übermittelten Informationen. Wurde die Präqualifikation bereits im Rahmen eines Rahmenvertrages für Systemdienstleistungen erbracht, ist diese für die vorliegende Vereinbarung ebenfalls als auf unbestimmte Dauer anzusehen.
- (5) Falls Änderungen insbesondere an Anlagen oder technischen System der Vertragspartnerin geplant sind oder vorgenommen werden, ist die Vertragspartnerin verpflichtet, dies unverzüglich an Swissgrid zu melden. Dies gilt auch, wenn die erforderlichen Nachweise und Meldungen bereits im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung erbracht wurden.
- (6) Allfällige Kosten, welche der WKRV im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens entstehen, sind durch diese selbst zu tragen.
- (7) Swissgrid kann die Durchführung der Prüfung bzw. von Teilen derselben einem von Swissgrid bevollmächtigten Dienstleister übertragen, der über die notwendige Fachkompetenz verfügt. Sämtliche Swissgrid im Rahmen der Prüfung zustehenden Rechte können durch diesen Dienstleister wahrgenommen werden. Der Dienstleister hat alle damit zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen. Ziffer 13.1.1 Absatz (3) gilt entsprechend.

## 5 Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung

Für den Fall, dass das oder die von der Vertragspartnerin bei einer oder mehreren Ausschreibung(en) abgegebene(n) Angebot(e) erfolgreich ist bzw. sind und die Vertragspartnerin nicht selbst die betriebliche Abwicklung der Vorhaltung der Energie vornimmt, sondern hiermit eine dritte Partei betraut, ist alleinig die Vertragspartnerin gegenüber Swissgrid verantwortlich für sämtliche Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung. Der Anhang «Gewährleistung der betrieblichen Abwicklung» ist von der Vertragspartnerin auszufüllen und an Swissgrid zu senden, sofern dies nicht bereits für die Leistungserbringung von WKR geschehen ist.

## 6 Ausschreibungen und Zuschläge

- (1) Swissgrid ist berechtigt im Rahmen der Ausschreibungen neben den Preisen der Angebote auch weitere Zuschlagskriterien für die Auswahl einer Vertragspartnerin miteinzubeziehen. Diese sind in Ziffer 1 Absatz (1) zum **Anhang** «Ausschreibungsbedingungen» festgehalten.
- (2) Swissgrid kann alle Angebote einer Ausschreibung annehmen, welche durch die WKR V und/oder (stellvertretend für die WKR V) durch die SDV desselben Unternehmens über SDL B&E abgegeben wurden.
- (3) Von den Angebotspreisen abweichende Kriterien (vgl. **Anhang** «Ausschreibungsbedingungen») als alleiniges Zuschlagskriterium werden ausschliesslich nach diskriminierungsfreien Kriterien und aus wichtigem Grund erfolgen und sind durch Swissgrid nach Ende der Ausschreibung zu erläutern.
- (4) Im Übrigen gelten die im **Anhang** «Ausschreibungsbedingungen» definierten Regelungen und sind durch die Parteien einzuhalten. Angebote, welche diese Regelungen nicht einhalten, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Ein Zuschlag erfolgt nach Rücksprache mit der EICom innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Ausschreibungsende. Wurden nicht ausreichend Angebote abgegeben oder ist eine bedarfsgerechte und kosteneffiziente Bildung der WKR nicht möglich, kann Swissgrid nach Rücksprache mit der EICom keinen oder nur für einen gewissen Teil der Angebote einen Zuschlag erteilen.

## 7 Vorhaltung und Erbringung der Wasserkraftreserve

- (1) Dauer und Zeitraum der Vorhaltung der WKR werden durch die EICom in den jeweils gültigen Eckwerten für die Errichtung einer Wasserkraftreserve festgelegt und sind im Anhang «Ausschreibungsbedingungen» enthalten.
- (2) Die Vertragspartnerin hält die zugeschlagene WKR vollständig und während der gesamten Vorhalteperiode vor und gewährleistet, dass innerhalb des WKK während der gesamten Vorhalteperiode eine Leistung von mindestens 3 (drei) MW pro vorgehaltener GWh betriebsbereit ist. Dieses Kriterium (3 MW betriebsbereite Leistung pro vorgehaltener GWh) darf während der Vorhalteperiode für nicht mehr als insgesamt 120 Stunden verletzt werden.
- (3) Kann die Vertragspartnerin die vertraglich vereinbarte Menge der WKR nicht oder nicht mehr in voller Höhe über einen Teil der und/oder die gesamte Vorhalteperiode bereitstellen, hat sie dies Swissgrid unverzüglich mitzuteilen. Hierbei sind insbesondere Zeitpunkt, voraussichtlicher Zeitraum sowie die ausgefallene Menge anzugeben. Die Meldung erfolgt über SDL B&E. Die Vorhalteentschädigung wird entsprechend der Dauer des Ausfalls pro rata gekürzt, falls durch die Dauer dieses Ausfalles

die in Absatz (2) genannten 120 Stunden überschritten wurden. Wurden diese nicht überschritten, wird der Zeitraum des unvorhergesehenen Ausfalls auf diese angerechnet.

- (4) Kann die Vertragspartnerin ihre Pflicht zur Vorhaltung der WKR aufgrund eines Ausfalls einer entsprechenden Anlage nicht erfüllen, ist sie berechtigt eine oder mehrere weitere präqualifizierte WKRV (nachfolgend «empfangende WKRV») mit ihren vertraglichen Pflichten zur Vorhaltung der Energie zu beauftragen (nachfolgend «Delegation»). Die Delegation(en) ist bzw. sind Swissgrid über SDL B&E zu melden. Die Meldung hat sowohl die Dauer (Start- und Endzeitpunkt) als auch die Höhe (MWh) der delegierten WKR zu enthalten. Die Delegation darf nur für ganze Tage, d.h. von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr eines Tages erfolgen und muss bis spätestens 18.30 Uhr des Vortrages an Swissgrid gemeldet werden. Durch die Delegation dürfen nicht mehr als 75'000 MWh innerhalb des WKK der empfangenden WKRV vorgehalten werden. Dies ist durch die delegierende WKRV sicherzustellen. Die empfangende WKRV muss die Delegation in SDL B&E bis spätestens 18.30 Uhr des Vortrages bestätigen.
- (5) Die empfangende WKRV hat die Vorhaltung des delegierten Teils der WKR gemäss den sich aus dieser Vereinbarung und deren Anhängen ergebenden Verpflichtungen zu erbringen und sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebende Vertragspflichten zu verantworten. Dies gilt auch für etwaige Haftungsansprüche sowie Konventionalstrafen, die, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, durch Swissgrid gegenüber der empfangenden WKRV geltend gemacht werden können.
- (6) Die delegierende Vertragspartnerin hat dies mit der empfangenden WKRV zu vereinbaren und Swissgrid ebenfalls über SDL B&E zu bestätigen. Wurde keine entsprechende Vereinbarung geschlossen und liegt keine entsprechende Bestätigung Swissgrid über SDL B&E vor, gilt die Delegation als nicht erfolgt und die Vorhalteentschädigung wird entsprechend der Dauer des Ausfalls pro rata gekürzt, falls durch die Dauer dieses Ausfalles die in Absatz (2) genannten 120 Stunden überschritten wurden. Wurden diese nicht überschritten, wird der Zeitraum des unvorhergesehenen Ausfalls auf diese angerechnet.
- (7) Die empfangende WKRV hat gegenüber Swissgrid keine Vergütungsansprüche für die Vorhaltung der WKR, diese sind zwischen der delegierenden und der empfangenden WKRV separat zu vereinbaren. Vergütungsansprüche für die Erbringung der Energie im Rahmen eines Abrufs erfolgen von Swissgrid an die empfangende Vertragspartnerin.
- (8) Nach der erfolgten Delegation müssen die empfangende und die delegierende WKRV ihre betrieblich abwickelnde WKRV umgehend schriftlich informieren.

## 8 Fehlende Markträumung und Abruf

- (1) Steht die WKR im Falle einer fehlenden Markträumung (vgl. Ziffer 2 Absatz (2)) zum Abruf frei, wird Swissgrid dies der Vertragspartnerin über die im SDL Kundenportal aufgeführten E-Mailadressen mitteilen. Detaillierte Informationen können dem **Anhang** «Ausschreibungsbedingungen» entnommen werden.
- (2) Die Vertragspartnerin wird Swissgrid nach der gemäss Absatz (1) erfolgten Mitteilung, die in ihrem Teil der Reserve tatsächlich verfügbare Leistung gemäss dem **Anhang** «Anforderung an Fahrplandaten» melden.
- (3) Für den Fall eines Abrufes durch Swissgrid gewährleistet die WKRV, dass sie technisch in der Lage ist, die Abrufmeldung zu empfangen, auszuwerten und den oder die jeweiligen WKK zum geforderten Abruf der Energie anzuweisen.
- (4) Der Abruf erfolgt gemäss der Abrufordnung der ECom und den gesetzlichen Vorgaben (Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 3 WResV). Grundsätzlich erfolgt der Abruf der WKR über sämtliche

verfügbaren und bezuschlagten WKK proportional zu deren jeweils zugeschlagenen WKR. Swissgrid kann von diesem Kriterium abweichen, falls die abgerufene Energiemenge der WKR kleiner als die minimal notwendige Leistung für den Kraftwerksbetrieb ist oder andere technische Limitierungen vorhanden sind (vgl. **Anhang** «Ausschreibungsbedingungen»).

- (5) Die entsprechende Energie ist bei einem allfälligen Abruf zur Verfügung zu stellen. Der WKRV steht es dabei frei, aus welchem Kraftwerk innerhalb der Schweizer Regelzone sie bei einem Abruf die angeforderte Leistung erbringt.
- (6) Sobald ein Energieabruf erfolgt ist, soll die WKRV Swissgrid innerhalb von 24h nach erfolgtem Abruf via SDL B&E mitteilen, aus welchem Kraftwerk dieser erfolgt ist und in welchem WKK eine Reduktion der Reserve in entsprechender Höhe erfolgen soll. Die Mitteilung gemäss Satz 1 hat spätestens am nächsten Arbeitstag zu erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht am nächsten Arbeitstag, wird Swissgrid eine proportionale Reduktion über sämtliche WKK der WKRV vornehmen.

## 9 Abrechnung und Entschädigung

- (1) Die Preise der Vorhaltung der zugeschlagenen WKR sowie eines allfälligen Abrufs verstehen sich in EUR und exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (2) Die fahrplantechnische Abwicklung von Abrufen einer WKRV orientiert sich am 15-min-Fahrplanraster. Der Fahrplan wird von Swissgrid am Arbeitstag nach dem Abruf nachträglich eingestellt. Die WKRV stimmt der dargestellten fahrplantechnischen Abwicklung zu und bestätigt, über die notwendige Infrastruktur zur Fahrplanabwicklung zu verfügen und die hierbei erforderlichen Fahrpläne zeitgerecht nach den Regeln des Fahrplanmanagements bereitzustellen.
- (3) Das Vorhalteentgelt wird nach dem Zuschlag der Ausschreibung monatlich fortlaufend anteilmässig im Folgemonat der Vorhaltung fakturiert und ist jeweils nach 30 (dreissig) weiteren Tagen zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt durch Swissgrid und wird der WKRV im Folgemonat der Vorhaltung an die im **Anhang** Kontaktdatenblatt hinterlegte E-Mail-Adresse des WKRV-Partners, mittels PDF-Datei übermittelt.
- (4) Die Entschädigung der Energievorhaltung sowie die Berechnung der Entschädigung für einen allfälligen Energieabruf sind im **Anhang** «Ausschreibungsbedingungen» festgelegt.
- (5) Die Entschädigung eines Abrufes wird im Folgemonat zu Kalenderwoche 23 (KW 23) im Jahr 2024 fakturiert und ist nach weiteren 30 (dreissig) Tagen zur Zahlung fällig.
- (6) Erfolgt ein Abruf der WKR aufgrund einer unmittelbaren Gefährdung der Netzstabilität (vgl. Ziffer 3.2.1 Absatz (6) **Anhang** «Ausschreibungsbedingungen»), wird der Abruf ebenfalls gemäss Ziffer 3.2.2 des Anhanges «Ausschreibungsbedingungen» entschädigt, falls dieser Abruf im Rahmen einer sonstigen Vereinbarung entschädigt werden würde.
- (7) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung der WKR am Ende der Vorhalteperiode steht die verbliebene Energie wieder zur freien Verfügung der WKRV. Es sind in diesem Zusammenhang keine weiteren Zahlungen zu erbringen. Eine vorzeitige Auflösung der Reserve durch die EICom hat keine Auswirkung auf das in der Auktion ermittelte Vorhalteentgelt. Eine allfällige, vorzeitige Auflösung erfolgt in einem separaten, marktbasieren Verfahren gemäss den Vorgaben der EICom.

## 10 Kontaktstellen

- (1) Die Parteien haben gegenüber der anderen Partei ihre Kontaktstelle im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der vorliegenden Vereinbarung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Im Anhang «Kontaktdatenblatt» sind notwendige Angaben sowie der Kommunikationsweg für Kontaktstellen zur Vertragsabwicklung festgehalten.
- (3) Eine Kontaktstelle für den operativen Betrieb muss an allen Tagen (inkl. Sonn- und Feiertagen) während 24 Stunden erreichbar sein, um fristgerecht handeln und Informationen verarbeiten zu können.

## 11 Konventionalstrafen

- (1) Kommt die Vertragspartnerin ihren Verpflichtungen zur Vorhaltung der reservierten Energie während der gesamten Vorhalteperiode oder der rechtzeitigen und korrekten Abgabe der entsprechenden Daten (PPS- und RPS-Daten, vgl. **Anhang** «Anforderung an Fahrplandaten) nicht nach, ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eine Konventionalstrafe geschuldet. Die Nichterfüllung der Vorhaltepflcht löst keine Konventionalstrafe aus, wenn die reservierte Energie aufgrund einer Anordnung von Swissgrid im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Bst. c StromVG eingesetzt werden musste.
- (2) Die Höhe der jeweiligen Konventionalstrafe wird wie folgt festgelegt:
  - (a) Bei Nichterfüllung der Vorhaltepflcht:

Betroffene Energiemenge mal Durchschnitt aus den 10 höchsten an verschiedenen Tagen erzielten Ausgleichsenergiepreisen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Reservevorhaltung und der Wiedererfüllung der Vorhaltepflcht.
  - (b) Im Falle eines Abrufes und bei Lieferung keiner oder falscher Angaben zur Verfügbarkeit den in ihrem Teil der WKR verfügbaren Leistung:

Betroffene Energiemenge mal durchschnittlicher Ausgleichsenergiepreis in der Lieferperiode, für die falsche Angaben zur Verfügbarkeit gemacht wurden zuzüglich eines allfälligen Gewinns aus dem anderweitigen Verkauf der betroffenen Energiemenge.
- (3) Die PPS- und RPS-Daten können durch Swissgrid zudem zur regelmässigen Überprüfung der Plausibilität herangezogen werden. Werden die in Absatz (1) genannten Daten nicht entsprechend abgegeben oder besteht der Verdacht einer nicht korrekten Abgabe resp. Meldung, wird Swissgrid die WKR zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Erfolgt keine schriftliche Stellungnahme innerhalb von 10 (zehn) Werktagen, ist dies als Nichteinhaltung der entsprechenden Verpflichtungen anzusehen.

## 12 Haftung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit dies vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

## **13 Schlussbestimmungen**

### **13.1 Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz**

#### **13.1.1 Grundsätze**

- (1) Die Parteien haben in Bezug auf die Daten und Informationen, die sie aus dieser Vereinbarung erhalten, die gesetzlichen Pflichten zur Aufbewahrung einzuhalten.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu treffen, die aufgrund von Gesetzen oder gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben auf sie anwendbar sind.
- (3) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig alle Tatsachen, Daten, Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind, vertraulich respektive geheim zu behandeln. Beim Beizug Dritter (vgl. auch Ziffer 4 Absatz (7)) ist die beziehende Partei für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich. Im Zweifelsfall sind Tatsachen, Informationen und Unterlagen als geheim respektive als vertraulich zu behandeln.
- (4) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit respektive zur Geheimhaltung gelten für die Laufzeit dieser Vereinbarung und bleiben über deren Beendigung oder deren Ablauf hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ablaufs, unabhängig davon, aus welchen Gründen und von wem das Vereinbarungsverhältnis aufgelöst wurde, gültig.
- (5) Die Parteien treffen umgehend diejenigen Sofortmassnahmen, die erforderlich sind, um die Daten und Informationen zu sichern/wiederherzustellen, wenn Anzeichen für eine Verletzung der Vertraulichkeit respektive Geheimhaltung gemäss dieser Ziffer (inkl. unautorisiertem Zugriff) oder für die Beschädigung oder den Verlust von Daten und Informationen bestehen. Sofern die Wiederherstellung und/ oder Sicherung durch eine Partei nicht umgehend sichergestellt werden kann, orientiert sie unverzüglich die andere Partei.
- (6) Bei Vertragsbeendigung haben die Parteien Daten oder Informationen (samt allfälligen Kopien), welche sie von der jeweils anderen Partei erhalten oder bearbeitet haben, an diese zu übertragen oder zu vernichten, sowie laufende automatische Übertragungen zu beenden. Die Vernichtung ist von den Parteien zu dokumentieren und der jeweils anderen Partei schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind Daten und Informationen, für die eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht oder die nicht vernichtet werden dürfen (z.B. Aufgrund Nicht-kompromittieren von Datenbanken oder Backups). Nach Ablauf der gesetzlichen und behördlichen Aufbewahrungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) Swissgrid ist berechtigt die beschaffte Gesamtmenge sowie den Durchschnittspreis auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

#### **13.1.2 Daten und Informationen an Dritte**

Daten und Informationen dürfen ausschliesslich in den folgenden Fällen weitergegeben werden:

- (a) wenn diese der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne Tun oder Unterlassen der jeweiligen Partei allgemein zugänglich werden,
- (b) wenn diese der jeweiligen Partei ohne Einschränkung der Verwendung oder Offenlegung seitens der anderen Partei bereits bekannt waren,

- (c) wenn eine Partei diese rechtmässig von einem Dritten erhalten hat, der das Recht zur Offenlegung besitzt und die Informationen ohne Einschränkung hinsichtlich der Verwendung und Offenlegung bereitstellt, oder
- (d) wenn die Pflicht zur Weiter- und/oder Herausgabe der Partei gegenüber einer Behörde besteht. Dies gilt insbesondere:
  - (i) hinsichtlich der Feststellung, ob die Vorhaltepflcht seitens der Vertragspartnerin erfüllt wird und/oder wurde,
  - (ii) hinsichtlich der Feststellung, ob im Fall einer fehlenden Markträumung falsche Angaben hinsichtlich der verfügbaren Leistung der einzelnen Kraftwerke gemacht wurden, oder
  - (iii) im Fall von Artikel 19 Absatz (2) WResV.

Eine Weitergabe von Daten oder Informationen, die nicht durch diese Liste an Pflichten begründbar ist, ist ausschliesslich mit dem schriftlichen Einverständnis der anderen Partei zulässig.

### 13.1.3 Telefongespräche

- (1) Die Parteien willigen ein, dass die jeweils andere Partei unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, Telefongespräche (im Folgenden als «Sprachaufzeichnungen» bezeichnet) in Zusammenhang mit den gesetzlichen sowie den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten aufzuzeichnen und ausschliesslich für deren Zwecke zu bearbeiten.
- (2) Eine Aufbewahrung der Sprachaufzeichnungen erfolgt für maximal 12 (zwölf) Monate ab dem jeweiligen Aufzeichnungszeitpunkt. Eine längere Aufbewahrung kann, soweit gesetzlich zulässig, erfolgen, wenn:
  - (a) eine Straftat oder andere rechtliche Verstösse festgestellt oder vermutet werden; oder
  - (b) die Aufbewahrung zur Wahrung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche erforderlich erscheint.
- (3) Die Parteien können zur Aufzeichnung und Aufbewahrung gemäss der in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben sowie zur erforderlichen Wiedergabe dieser Sprachaufzeichnungen Dritte (externe Dienstleister) ausschliesslich dann beiziehen, soweit beigezogene Dritte sich schriftlich verpflichten und gewährleisten, insbesondere die im dem Kapitel «Vertraulichkeit, Informationssicherheit und Datenschutz» aufgeführten Grundsätze einzuhalten sowie die in den Ziffern 4 (vier) bis einschliesslich 6 (sechs) des Anhangs «Einwilligungserklärung» ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, von sämtlichen beigezogenen Mitarbeitenden und Dritten, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedienen, die schriftliche Einwilligung einzuholen, dass die jeweils andere Partei berechtigt ist, die gemäss Absatz (1) aufgeführten Sprachaufzeichnungen aufzuzeichnen, zu bearbeiten und im Bedarfsfalle bekannt zu geben. Hierfür wird die jeweilige Partei von den beigezogenen Personen (Mitarbeitende und Mitarbeitende von beigezogenen Dritten) den Anhang «Einwilligungserklärung» vor Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten unterzeichnen lassen und diese der anderen Partei auf Anforderung unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen.

### 13.2 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für das hydrologische Jahr 2023/2024; sie tritt am 20.05.2023 in Kraft und endet am 30.07.2024. Die Ziffern und deren Unterziffern 13.1 und 13.5 bis 13.8 und 13.10 gelten nach Beendigung dieses Vertrages für eine Dauer von fünf Jahren fort. Bisherige Rahmenverträge für die Teilnahme an der Wasserkraftreserve zwischen den Parteien werden mit Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages aufgehoben, ausgenommen die Ziffern betreffend Fortdauer über die Beendigung des früheren Rahmenvertrages hinaus.

### 13.3 Ausserordentliche Kündigung

- (1) Kommt eine der Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, insbesondere wenn die Bestimmungen zur Präqualifikation nicht mehr eingehalten werden, oder stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass die Vertragspartnerin die Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, hat diese Partei die erforderlichen Massnahmen unverzüglich einzuleiten und die Vertragsstörung zu beheben, beziehungsweise die notwendigen neuen Anpassungen vorzunehmen. Die andere Partei ist in diesen Fällen – nach vorheriger Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung – berechtigt, die Vereinbarung nach Ablauf der Nachfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- (2) Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der säumigen Partei, dass einer schriftlichen Mahnung keine Folge geleistet wird oder dass die säumige Partei nicht in der Lage sein wird ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- (3) Im Falle einer gravierenden Verletzung der Vereinbarung durch eine Partei, steht es der anderen Partei zudem frei, die Vereinbarung fristlos zu kündigen.
- (4) In Fällen höherer Gewalt (vgl. Ziffer 13.6) stehen den Parteien die Rechte gemäss den Absätzen (1) bis (3) zur ausserordentlichen Kündigung nicht zu.
- (5) Wird über eine Partei der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt sie sich als zahlungsunfähig, ist die andere Partei berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- (6) Vorbehalten bleiben die Rechte gemäss den Ziffern 11 und 12, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Eine Mahnung und die Kündigung haben per eingeschriebenen Brief oder mit elektronischem Schreiben, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemäss ZertES (SR 943.03) signiert wird, zu erfolgen.
- (8) Eine mit QES signierte Mahnung und/oder Kündigung gilt als zugestellt, wenn sie von der kündigenden Partei an die mitgeteilten Adressen wie nachstehend angeführt versandt wird:
  - (a) an die E-Mail-Adresse **SoR@swissgrid.ch**, falls die Kündigung durch die Vertragspartnerin erfolgt; und
  - (b) an die E-Mail-Adressen, die im **Anhang** «Kontaktdatenblatt» in den Feldern «Koordinaten des Unternehmens» sowie «Ansprechpartner WKRV» aufgeführt sind, falls die Kündigung durch Swissgrid erfolgt.

#### 13.3.1 Rechtsfolgen

- (1) Eine Kündigung der Vereinbarung führt zu einem Dahinfallen der Vereinbarung auf das Ende der entsprechenden Frist hin. Das an die Vertragspartnerin zu zahlende Vorhalteentgelt wird pro rata gekürzt.
- (2) Im Falle des Dahinfallens der Vereinbarung werden bereits aktivierte Energielieferungen aus der Wasserkraftreserve seitens der Vertragspartnerin zu den Bestimmungen der Vereinbarung weiterhin erfüllt.

### 13.4 Änderungen, Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung selbst, sowie der Anhänge bedürfen der Schriftform.

### **13.5 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten auf eine allfällige Rechtsnachfolgerin zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.
- (2) Die übertragende Partei wird aus ihren Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erst befreit, wenn die Rechtsnachfolgerin den Eintritt in die vorliegende Vereinbarung schriftlich erklärt, im Falle der Übertragung durch die WKRV die massgebenden Präqualifikationsanforderungen vollumfänglich erfüllt und die verbleibende Vertragspartei der Übertragung zustimmt.
- (3) Die Zustimmung zur Vertragsübertragung kann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen und finanziellen Zuverlässigkeit des vorgesehenen Rechtsnachfolgers bestehen.

### **13.6 Höhere Gewalt**

- (1) Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen («betroffene Partei»), so hat sie die andere Partei unverzüglich über diese Tatsache, den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit zu informieren. Die betroffene Partei hat, so bald möglich, die Leistungsunfähigkeit schriftlich zu begründen und zu belegen.
- (2) Die betroffene Partei unterrichtet die andere Partei während der Dauer des Ereignisses regelmässig über den Umfang und die voraussichtliche Dauer ihrer Leistungsunfähigkeit.
- (3) Beide Parteien werden sich in jedem Fall bemühen, die Folgen des Ereignisses höherer Gewalt zu mildern. Die Parteien unterstützen sich bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter soweit möglich und zumutbar.
- (4) Die betroffene Partei ist im entsprechenden Umfang und für die entsprechende Dauer des Ereignisses von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (5) Eine Partei haftet nicht für Verluste, Schäden oder die verzögerte oder fehlende Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung, solange sie an der Erfüllung ihrer Leistungspflichten ganz oder teilweise aufgrund des Ereignisses der höheren Gewalt verhindert ist.

### **13.7 Vereinbarungssprache**

- (1) Diese Vereinbarung wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Eine äquivalente Ausfertigung in französischer oder italienischer Sprache wird der Vertragspartnerin auf deren Verlangen innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach in Kraft treten zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern die in Absatz (1) genannten Fassungen in unterschiedlichen Sprachen ausgefertigt wurden und die Parteien sich bei der Auslegung einzelner Begrifflichkeiten nicht in gutem Glauben auf eine gemeinsame Auslegung einigen können, verpflichten sie sich, für die Auslegung der Unstimmigkeiten und zur Beilegung von Streitigkeiten die deutsche Version als massgebliche Fassung heranzuziehen.

### **13.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- (1) Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht.
- (2) Als Gerichtsstand wird, vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten, der Sitz der Swissgrid AG vereinbart.

### **13.9 Anzahl der Exemplare**

Die vorliegende Vereinbarung wird insgesamt in zwei (2) Exemplaren angefertigt und unterzeichnet.

### **13.10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.
- (3) Im Falle einer vertraglichen Regelungslücke ist die vorstehende Regelung entsprechend anzuwenden.

**Swissgrid AG**

---

Ort / Datum

---

Name: **Yves Zumwald**  
Funktion: CEO

---

Name: **Maurice Dierick**  
Funktion: Head of Market

**Unternehmen:**

---

Ort / Datum

---

Name:  
Funktion:

---

Name:  
Funktion: